



Impressum

Empfänger:

Auftragsnummer: 344992

Titel: Monatsübersicht

Region: JC Erlangen

Berichtsmonat: April 2025

Erstellungsdatum: 15.08.2025

Hinweise: Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers in der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Daten ab Berichtsmonat April 2025 geringfügig unterzeichnet. Die Unterzeichnung betrifft hauptsächlich Ergebnisse von zugelassenen kommunalen Trägern und kann je nach Themengebiet und Region unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Korrektur der Verarbeitung und die Revision der Ergebnisse erfolgen mit den Veröffentlichungen ab 29.8.2025.

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Südost
Bundesagentur für Arbeit
90328 Nürnberg

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

Hotline: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Auftragsnummer 344992

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht

 Jobcenter Erlangen, Stadt
 April 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	April 2025	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahreszeitraum	
		absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %	absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaften	2.634	-28	-1,1	-71	-2,6
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.461	-25	-0,7	-125	-3,5
Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.382	17	1,2	-108	-7,2
Arbeitslose SGB II	1.782	13	0,7	-10	-0,6
anteilige Arbeitslosenquote SGB II ^{1) 2)}	2,6	0,0	x	-0,1	x
Ausgewählter Überblick zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II					
K1 - Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	1.559.406	-3.883	-0,2	-84.591	-5,1
K1E1 - Leistungen zur Unterkunft und Heizung (K1E1)	1.249.410	1.861	0,1	18.775	1,5
K2 - Integrationsquote - Insgesamt	17,8	-0,3	x	-1,4	x
Anzahl Integrationen (12-Monatssumme)	630	-13	-2,0	-52	-7,6
Anzahl ELB im Vormonat (12-Monatsdurchschnitt)	3.545	-9	0,0	-10	-0,3
K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden zum Vorjahr. Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen	3,2	6,0	x	19,6	x
Langzeitleistungsbeziehende - Insgesamt	2.196	-5	-10,0	69	3,2
Gleichstellung Frauen und Männer					
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Frauen	1.859	1	0,1	-76,0	-3,9
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Männer	1.602	-26	-1,6	-49,0	-3,0
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Frauen ^{1) 2)}	2,9	0,0	x	-0,1	x
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Männer ^{1) 2)}	2,3	-0,1	x	-0,1	x
K2 - Integrationsquote Frauen	14,3	-0,3	x	-1,3	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Frauen	4,3	0,1	x	-0,1	x
K2 - Integrationsquote Männer	21,8	-0,3	x	-1,7	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Männer	5,6	-0,4	x	-1,5	x
Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen					
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	2,9	5,9	x	28,4	x
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	3,7	6,1	x	9,2	x
Langzeitleistungsbeziehende - Frauen	1.265	1	0,0	36,0	2,9
Langzeitleistungsbeziehende - Männer	931	-6	-0,5	33,0	3,7
Erwerbstätigkeit Frauen ³⁾	379	-6	-1,6	17,0	4,7
Erwerbstätigkeit Männer ³⁾	306	-7	-2,2	-34,0	-10,0

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (in Prozent)

2) Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigungsquote können in die beiden Komponenten anteilige Quote SGB II und anteilige Quote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen bzw. Unterbeschäftigten aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. die erweiterte Bezugsgröße der Unterbeschäftigungsquote bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung auf die beiden Rechtskreise verteilt. Veränderungen werden in Prozentpunkten angegeben.

3) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.



Monatsübersicht - Grundsicherung SGBII

Jobcenter Erlangen, Stadt
April 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	April 2025	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaft (BG) Insgesamt	2.634	-28	-1,1	-71	-2,6
Single - Bedarfsgemeinschaft	1.481	-41	-2,7	-21	-1,4
Alleinerziehenden -Bedarfsgemeinschaft	541	15	2,9	-7	-1,3
Paar BG ohne Kinder	171	-4	-2,3	-4	-2,3
Paar BG mit Kindern	372	1	0,3	-36	-8,8
Nicht zuordenbare BG	69	1	1,5	-3	-4,2
BG mit Haushaltsvorstand unter 25	192	-1	-0,5	4	2,1
darunter BG mit Haushaltsvorstand unter 18	5	-1	-16,7	-2	-28,6
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	3.461	-25	-0,7	-125	-3,5
Frauen	1.859	1	0,1	-76	-3,9
Männer	1.602	-26	-1,6	-49	-3,0
Alleinerziehende ¹⁾	536	14	2,7	-7	-1,3
im Alter unter 25 Jahren	597	-	0,0	-14	-2,3
darunter im Alter von 15 bis unter 18 Jahren	169	-2	-1,2	-13	-7,1
im Alter von 25 und älter	2.864	-25	-0,9	-111	-3,7
Zugang ELB	128	-6	-4,5	-18	-12,3
Frauen	62	-2	-3,1	-9	-12,7
Männer	66	-4	-5,7	-9	-12,0
unter 25 Jahre	25	5	25,0	-8	-24,2
darunter 15 bis unter 18 Jahre	6	-	0,0	*	*
über 25 Jahre	103	-11	-9,6	-10	-8,8
mit SGBII - Vorbezug	77	-17	-18,1	-23	-23,0
Abgang ELB	152	6	4,1	-19	-11,1
Frauen	62	-15	-19,5	-7	-10,1
Männer	90	21	30,4	-12	-11,8
unter 25 Jahre	24	-18	-42,9	-18	-42,9
darunter 15 bis unter 18 Jahre	7	-1	-12,5	*	*
über 25 Jahre	128	24	23,1	-1	-0,8

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

1) Als alleinerziehend gelten Elternteile in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften.

Monatsübersicht - Integrationen nach § 48a SGB II und Erwerbstätigkeit

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	Apr 25	Mrz 25	Feb 25	Jan 25	Dez 24	Nov 24	Okt 24	Sep 24	Aug 24	Jul 24	Jun 24	Mai 24	Apr 24	Mrz 24	Feb 24	Jan 24	Dez 23	Nov 23	Okt 23	Sep 23	Aug 23	Jul 23	Jun 23	Mai 23	Apr 23
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Integrationen nach § 48a SGB II	50	47	45	45	36	42	70	113	44	53	36	49	63	56	42	36	48	60	64	112	52	61	35	53	53
Frauen	19	19	19	25	10	16	37	59	17	12	17	21	27	23	17	17	19	29	29	62	20	28	11	22	15
Männer	31	28	26	20	26	26	33	54	27	41	19	28	36	33	25	19	29	31	35	50	32	33	24	31	38
Schwerbehinderte	5	-	*	3	*	*	4	6	*	-	*	4	8	4	*	4	*	-	3	5	*	5	5	*	*
Alleinerziehende	5	6	4	5	4	3	10	12	6	*	6	6	8	4	4	4	7	9	8	13	6	5	3	3	5
unter 25 Jahre	9	9	5	5	7	11	15	44	10	8	4	7	5	8	6	5	5	10	13	53	12	10	6	10	5
darunter 15 bis unter 18 Jahre	-	-	-	-	-	-	*	23	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	3	-	-	-	-
25 Jahre und älter	41	38	40	40	29	31	55	69	34	45	32	42	58	48	36	31	43	50	51	59	40	51	29	43	48
Langzeitleistungsbezieher	22	19	20	25	16	17	29	52	14	22	16	18	25	12	10	13	19	18	16	47	21	25	17	15	20
Deutsche	27	15	24	12	7	17	35	50	21	19	11	25	28	22	19	14	16	23	23	51	30	29	18	23	26
Ausländer	23	32	21	33	29	25	35	63	23	34	25	24	35	34	23	22	32	37	41	61	22	32	17	30	27
darunter 8 HKL ¹⁾	7	12	7	15	13	10	11	28	9	16	12	10	14	16	7	8	14	20	16	27	7	14	7	9	15
Ukraine	4	9	8	9	6	9	12	18	6	8	5	4	5	5	7	6	8	5	5	11	*	*	-	7	-
Integrationen in geringfügige Beschäftigung nach § 48a SGB II	8	16	14	15	11	15	14	18	9	23	15	15	14	10	21	16	15	19	20	13	13	21	21	16	17
Frauen	4	8	6	10	6	6	4	8	4	9	8	8	3	4	13	8	5	9	7	5	5	10	9	7	9
Männer	4	8	8	5	5	9	10	10	5	14	7	7	11	6	8	8	10	10	13	8	8	11	12	9	8
Schwerbehinderte	-	*	-	-	-	*	*	-	-	*	*	-	-	*	*	-	*	*	-	*	*	*	*	-	*
Alleinerziehende	*	4	*	*	4	*	3	*	*	5	4	*	*	-	5	*	*	4	*	-	*	*	*	*	4
unter 25 Jahre	*	4	3	*	*	4	4	6	3	4	*	*	6	*	*	*	5	3	4	4	4	4	*	*	*
darunter 15 bis unter 18 Jahre	-	-	-	*	-	-	*	-	*	*	-	-	*	-	-	*	-	*	-	*	-	*	-	*	-
25 Jahre und älter	6	12	11	14	10	11	10	12	6	19	13	14	8	9	19	14	10	16	16	9	9	17	15	14	16
Langzeitleistungsbezieher	6	8	9	9	6	9	9	9	4	15	10	11	5	*	7	5	9	5	13	5	4	7	9	8	10
Deutsche	3	3	5	5	4	5	6	5	4	6	5	*	4	6	7	5	6	3	4	7	4	5	3	4	6
Ausländer	5	13	9	10	7	10	8	13	5	17	10	13	10	4	14	11	9	16	16	6	9	16	18	12	11
darunter 8 HKL ¹⁾	*	5	7	4	3	6	5	7	*	5	3	4	6	*	4	9	8	8	10	4	3	4	11	4	4
Ukraine	*	6	-	*	*	*	*	4	*	4	7	4	3	*	5	*	-	3	*	*	5	4	-	3	3
abhängige Erwerbstätige ELB ²⁾	658	674	673	679	682	693	700	693	694	699	680	668	678	675	673	676	649	658	682	666	646	671	660	656	661
bis zur Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	268	274	273	276	275	270	269	271	273	284	265	268	268	266	268	286	279	287	290	296	295	305	300	286	281
im Übergangsbereich ³⁾	324	338	336	333	349	362	371	360	356	355	357	344	346	344	350	343	333	333	349	331	312	326	318	324	328
über dem Übergangsbereich ³⁾	66	62	64	70	58	61	60	62	65	60	58	56	62	65	55	47	37	38	43	39	39	40	42	46	52
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ⁴⁾	28	26	25	26	28	29	26	28	24	28	26	25	28	31	33	31	31	27	26	28	28	23	23	23	26

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

2) Abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit verfügen.

3) Die Verdienstgrenzen wurden im Laufe der Zeit angepasst - siehe methodische Hinweise.

4) Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Betriebseinkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

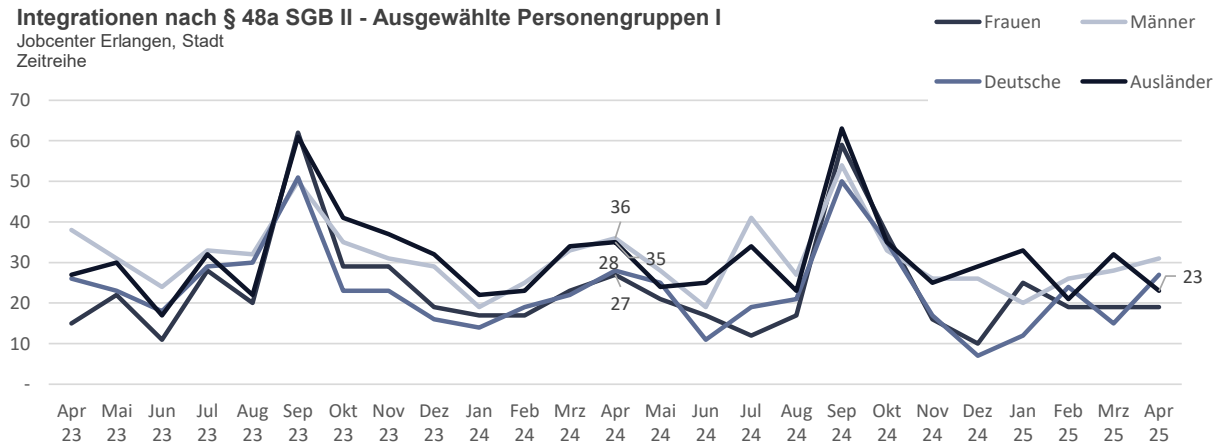
Integrationen nach § 48a SGB II - Personengruppen

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihen

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

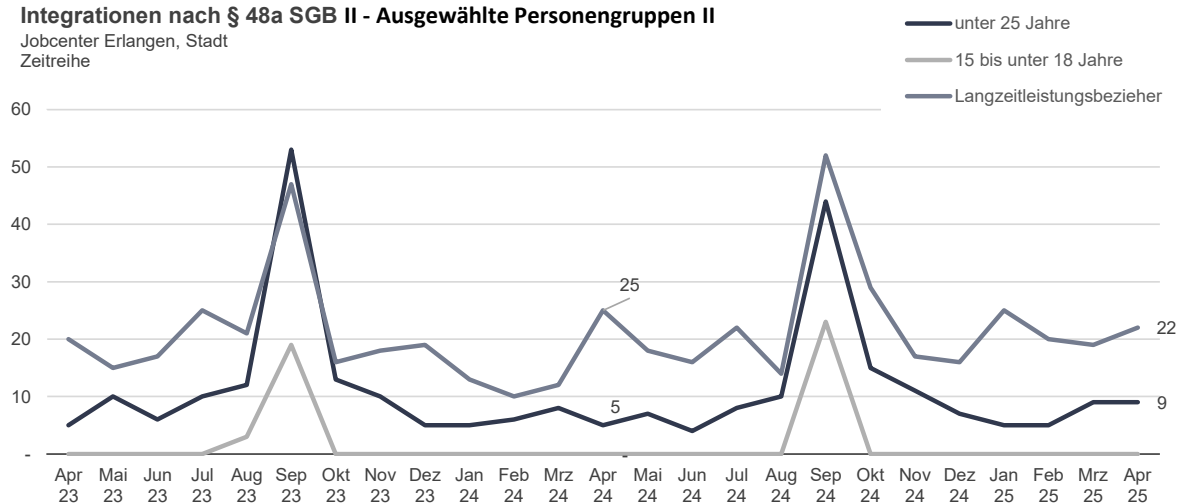
Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen I

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



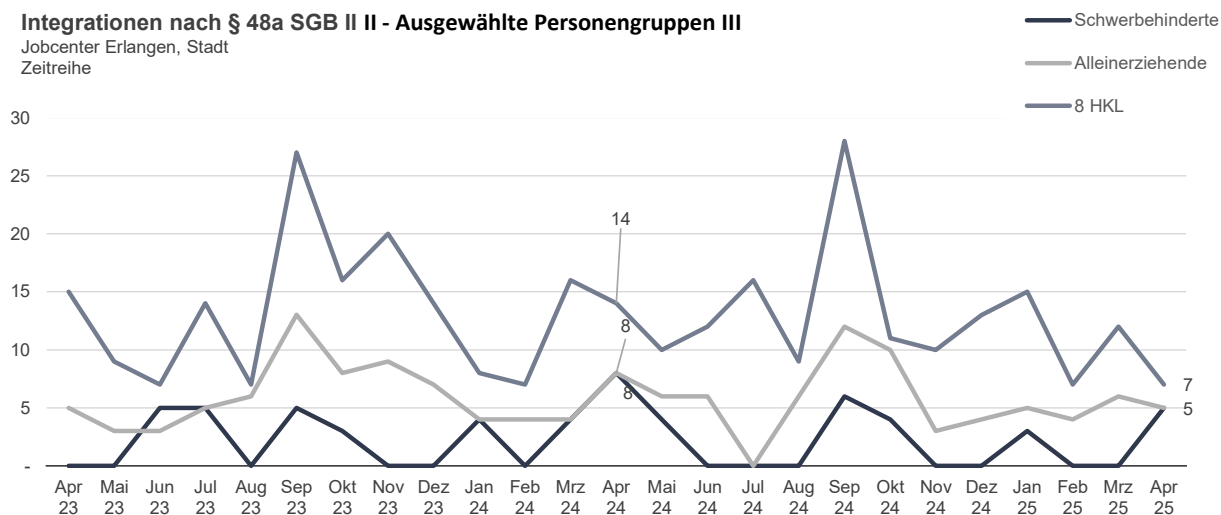
Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen II

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen III

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II und andere Förderungen

Jobcenter Erlangen, Stadt (Gebietsstand Juli 2025)

April 2025, Datenstand: Juli 2025

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Geschlecht	Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand						Zugang / Eintritte / Bewilligungen			
		April 2025	März 2025	Februar 2025	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 1)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 2)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 3)	im Berichtsmonat		seit Jahresbeginn	
								April 2025	Veränderung gg. Vorjahres- monat in %	JS bis April 2025	Veränderung gg. Vorjahres- wert in %
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	81	76	73	39,7	24,6	37,7	73	43,1	265	82,8
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	26	- 10,3	93	1,1
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	3	*	- 33,3	-	- 25,0	-	x	*	-
	Berufliche Weiterbildung	*	7	8	- 50,0	- 36,4	- 33,3	-	x	*	- 66,7
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	13	13	13	160,0	.X	85,7	5	66,7	22	175,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	6	6	6	50,0	20,0	20,0	-	x	*	-
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	28	28	26	- 22,2	- 15,2	- 18,8	3	-	*	- 30,8
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	*	- 100,0	- 100,0	- 66,7	-	x	-	- 100,0
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	136	133	130	11,5	10,8	12,1	81	42,1	308	66,5
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	136	133	130	11,5	10,8	12,1	55	96,4	215	131,2
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	134	126	133	- 33,3	- 35,1	- 40,9	x	x	x	x
Männer	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	34	26	24	88,9	23,8	71,4	*	34,6	135	75,3
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	11	- 42,1	40	- 27,3
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	- 50,0	-	-	-	x	-	x
	Berufliche Weiterbildung	4	*	4	- 20,0	-	33,3	-	x	*	- 50,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	6	6	4	100,0	.X	33,3	*	50,0	*	100,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	3	*	50,0	*	50,0	-	x	*	x
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	23	22	19	- 8,0	- 12,0	- 24,0	3	*	15	- 28,6
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	-	- 100,0	- 100,0	x	-	x	-	- 100,0
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	71	63	56	26,8	12,5	14,3	41	41,4	160	52,4
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	71	63	56	26,8	12,5	14,3	30	200,0	120	140,0
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	54	50	58	- 11,5	- 5,7	- 14,7	x	x	x	x
Frauen	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	47	50	49	17,5	25,0	25,6	*	52,0	130	91,2
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	15	50,0	53	43,2
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	-	-	- 50,0	-	x	*	-
	Berufliche Weiterbildung	*	*	4	- 71,4	- 57,1	- 55,6	-	x	-	- 100,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	7	7	9	*	*	125,0	*	100,0	*	250,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	3	*	50,0	-	-	-	x	-	- 100,0
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	5	6	7	- 54,5	- 25,0	-	-	- 100,0	*	- 40,0
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	*	- 100,0	- 100,0	- 66,7	-	x	-	x
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	65	70	74	- 1,5	9,4	10,4	40	42,9	148	85,0
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	65	70	74	- 1,5	9,4	10,4	25	38,9	95	120,9
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	80	76	75	- 42,9	- 46,1	- 52,2	x	x	x	x

Erststellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

.X Veränderungswert >250%.

1) Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

2) Ohne kommunale Eingliederungsleistungen (KEI) und Bürgergeldbonus (BuBo)

3) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmall. zur Freien Förderung SGB II

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag, den den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Nettogesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Allgemeines

Gemäß § 48a SGB II und der Rechtsverordnung zu § 48a SGB II werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Für die Erstellung der Kennzahlen und der dazugehörigen Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verantwortlich. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik ermittelt.

Definitionen

Eine zentrale Größe im System der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die „Integrationsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)“, die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II¹⁾. Daneben gibt es auch Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB wie z. B. die „Integrationsquote von Alleinerziehenden“ (Ergänzungsgröße „K2E4“).

Analog dazu werden außerhalb des Systems der Kennzahlen nach § 48a SGB II noch weitere Integrationsquoten nach weiteren Personenmerkmalen und/oder Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) ermittelt, z. B.:

- „Integrationsquote von arbeitslosen ELB“ oder „Integrationsquote von Erziehenden in Partner-BG mit Kindern“ (vgl. Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“)
- „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ (vgl. BA-Strategie 2025: Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit – Teilinitiative „Auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern fokussieren“)

Integrationsquoten

Die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II ist definiert als:

$$\text{Integrationsquote} = \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

Im **Zähler** steht die Summe der Integrationen im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der **Nenner** enthält den durchschnittlichen Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der Grund für die unterschiedlichen Zeitbezüge ist folgender: Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des **Vormonats** verwendet.

Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB sind genauso konstruiert, beziehen sich jedoch auf die entsprechenden Teilgruppen der ELB. So ist die oben beispielhaft genannte Größe „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ analog definiert als:

Integrationsquote von ELB in Partner–BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind

$$= \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

*jeweils bezogen auf die ELB in Partner–BG mit Kindern,
in denen beide Erziehende arbeitslos sind*

Dabei sind ELB Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II mit einem Anspruch auf Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II). Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Interpretationshinweis

Bei Integrationsquoten von Teilgruppen der ELB treten erklärungsbedürftige **Werte von z. B. über 100 %** auf. Dies ist vor allem auf die **unterschiedliche Rechenlogik** der Komponenten zurückzuführen. Im Zähler steht die **Summe** von Integrationen von ELB der benannten Personengruppe über zwölf Monate. Im Nenner steht der **durchschnittliche Bestand** o. g. ELB in zwölf Monaten. ELB, die für einen Monat im Bestand waren und in diesem Monat eine Integration hatten, gehen in die Quote im Zähler mit einer 1 ein, im Nenner aber nur mit 1/12.

Sehr hohe Integrationsquoten treten insbesondere dann auf, wenn Teilgruppen der ELB mit hoher Fluktuation abgebildet werden. Das ist zum Beispiel bei der „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ der Fall. Bei der betrachteten Personengruppe ist zwar die Anzahl im monatlichen Bestand relativ stabil, der Austausch der Personen innerhalb dieser Gruppe ist aber sehr hoch. Wenn eine arbeitslose Person integriert wird, dann zählt sie im nächsten Monat nicht mehr zum Bestand der arbeitslosen ELB (auch wenn sie weiterhin ELB bleibt). Dasselbe gilt dann auch für den/die Partner/in, denn die Bedingung, dass beide arbeitslos sind, ist dann nicht mehr erfüllt. Somit ist der Jahresdurchschnittswert deutlich kleiner als die Summe aller Personen, die mindestens einmal im Jahr im Bestand dieser Personengruppe waren. Eine höhere Fluktuation entsteht auch durch eine größere Arbeitsmarktnähe einer Teilgruppe. Ein Beispiel hierfür sind die Aufstocker, d. h. ELB, die neben Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen.

¹⁾ Im Detail nachzulesen in den "Detailbeschreibungen" zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II unter:
<http://www.sgb2.info/detailbeschreibungen>

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden die folgenden gesetzlich verordneten Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob); hier zahlt im Regelfall der Arbeitgeber die Sozialabgaben pauschaliert

- bis zum 31.12.2012: bis 400,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: bis 450,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: bis 520,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: bis 538,00 Euro
- ab dem 01.01.2025: bis 556,00 Euro.

Im Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen in den Grenzen des Übergangsbereichs (Midi-Job, Gleitzone); die Arbeitnehmer zahlen einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- bis zum 31.12.2012: 400,01 bis 800,00 Euro
- bis zum 30.06.2019: 450,01 bis 850,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: 450,01 bis 1.300,00 Euro
- bis zum 31.12.2022: 520,01 bis 1.600,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: 520,01 bis 2.000,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: 538,01 bis 2.000,00 Euro
- ab dem 01.01.2025: 556,01 bis 2.000,00 Euro.

Über dem Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Grenze des Übergangsbereichs; es handelt sich um Beschäftigungsverhältnisse, die nach der Höhe des Einkommens regulär sozialversicherungspflichtig sind

- bis zum 31.12.2012: ab 800,01 Euro
- bis zum 30.06.2019: ab 850,01 Euro
- bis zum 30.09.2022: ab 1.300,01 Euro
- bis zum 31.12.2022: ab 1.600,01 Euro
- ab dem 01.01.2023: ab 2.000,01 Euro.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbständig erwerbstätige ELB

Selbständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Der Betriebsgewinn ist eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich. Dagegen zeigen statistische Analysen, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt werden, weshalb hierfür keine statistischen Ergebnisse ausgewiesen werden.



Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zKT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zKT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

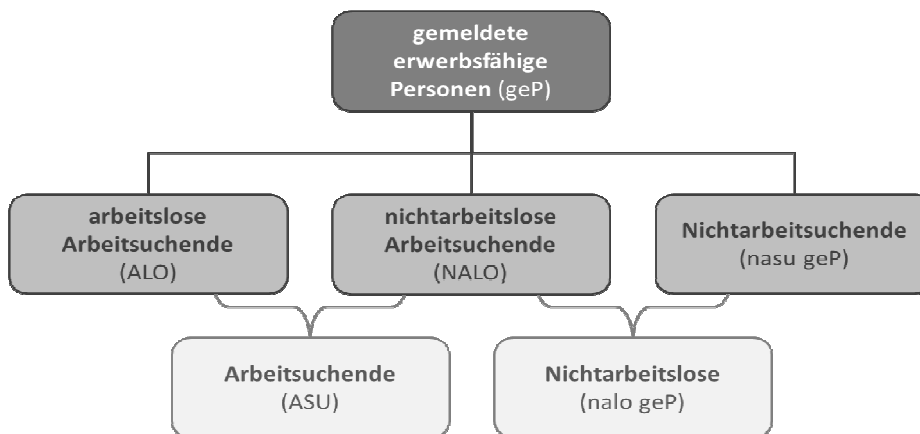
Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Stand: 09.07.2024

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.

Stand: 09.07.2024

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken

Aufbauend auf dem methodischen Hinweis „Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen“ steht hier die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen von anderen Statistiken abgrenzt.

Stimmen die Aussagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen und der statusrelevanten Lebenslagen mit den Aussagen anderer Statistiken überein?

1. Verhältnis zu Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Förderstatistik

Eine vollständige Berichterstattung über Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist auf Basis der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht möglich und auch nicht beabsichtigt; die **Zahlen sind im Vergleich zur Förderstatistik unterzeichnet**. Gründe dafür sind die unterschiedlichen Ziele der Statistiken und die daraus folgenden unterschiedlichen Methoden, Inhalte und Verarbeitungstechniken. Abweichungen zur Förderstatistik ergeben sich bspw. durch die Priorisierung der erwerbsbiografischen Informationen (und darunter der Maßnahmenteilnahmen) bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen, durch die andere Logik der Rechtskreiszugehörigkeit (Zuständigkeit in der Arbeitsvermittlung statt Kostenträgerschaft) und durch die Nutzung von Daten ohne Wartezeit in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen.

Zudem gibt es auch Maßnahmeteilnehmer, die nicht als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst werden. Dazu zählen Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im SGB III, die nur zur Ausbildungsvermittlung und nicht gleichzeitig auch zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind. Auch Personen, die in einer regulären sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung gefördert werden, bspw. mit einem Eingliederungszuschuss, werden nicht oder nur in den ersten Monaten der Förderung als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst, sofern sie nicht weiterhin hilfebedürftig nach dem SGB II sind.

2. Vergleich zur Unterbeschäftigung

Unterbeschäftigte und gemeldete erwerbsfähige Personen sind trotz großer Schnittmengen **nicht identisch**. Der Großteil der Unterbeschäftigung ist auch in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Das gilt erstens für die Arbeitslosen, die in beiden Statistiken identisch sind. Zweitens sind auch die kurzfristig Arbeitsunfähigen (≤ 6 Wochen) sowie jene Personen gleichartig erfasst, welche die Regelungen der §§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) oder 428 SGB III (bis einschließlich März 2015) in Anspruch genommen haben oder an einer Fremdförderung, z. B. Integrationskurs des BAMF, teilnehmen. Diese Informationen sind in der Regel identisch, weil sie im Rahmen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestimmt und dann in die Unterbeschäftigungsrechnung übernommen werden. Hier können sich aber in Einzelfällen Differenzen ergeben und zwar dann, wenn in der Unterbeschäftigung Schätzungen durchgeführt wurden, um Unplausibilitäten auszugleichen. Da diese Schätzungen für die statusrelevanten Lebenslagen in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht analog durchgeführt werden, ergeben sich Abweichungen zur Unterbeschäftigung.

Drittens ist auch der Großteil der Maßnahmeteilnehmer, die in der Unterbeschäftigung enthalten sind, bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Allerdings werden die entsprechenden Maßnahmen, bspw. Aktivierung und berufliche Eingliederung oder Arbeitsgelegenheiten, bei den statusrelevanten Lebenslagen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht so differenziert dargestellt, wie es in der Unterbeschäftigung der Fall ist. Deshalb, und wegen der unter 1. genannten Gründe, werden die Angaben zu Maßnahmeteilnehmern in der Unterbeschäftigung direkt aus der Förderstatistik übernommen.

Daneben gibt es aber auch Komponenten der Unterbeschäftigung, die nicht in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt werden. Dazu gehören die geförderte Altersteilzeit (bis Dez. 2015), die Kurzarbeit und überwiegend die geförderte Selbstständigkeit.

Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken

Außerdem gibt es große Gruppen von gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die nicht zur Unterbeschäftigung zählen, weil ihr Problem nicht im Fehlen einer Beschäftigung liegt. Dazu gehören Personen, die sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben, Beschäftigte mit ergänzendem Bezug von Grundsicherungsleistungen und Personen, deren Problem nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktlage steht, weil sie dauerhaft arbeitsunfähig sind oder weil ihnen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, da sie bspw. eine Schule besuchen, eine Ausbildung absolvieren oder Kinder bzw. Angehörige pflegen.

3. Verhältnis zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen können nach dem Rechtskreis unterschieden werden, in dem sie betreut werden. Die im SGB II betreuten gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz einer großen Schnittmenge – **nicht identisch** mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik; die Zahlen fallen im Vergleich mit der Grundsicherungsstatistik höher aus.

Prinzipiell dürfte es – mit Ausnahme der Aufstocker ab 1. Januar 2017 – keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geben, die nicht in den Vermittlungs- und Beratungssystemen des SGB II gemeldet sind, und auch keine gemeldeten erwerbsfähigen Personen im SGB II ohne Leistungsbezug. Dass diese Fälle trotzdem auftreten und zu Abweichungen zwischen den beiden Statistiken führen, hat insbesondere zwei Gründe: Erstens werden Rechtskreiswechsel in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen teilweise erst zeitverzögert erfasst, weil die Daten ohne Wartezeit festgeschrieben und nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden können. In der Grundsicherungsstatistik dagegen können längere Bearbeitungszeiten und nachträgliche Änderungen bei der Leistungsgewährung schon im Rahmen der dreimonatigen Wartezeit berücksichtigt werden. Zweitens kann die Hilfebedürftigkeit kurzzeitig wegfallen, ohne dass die Person sofort aus den Vermittlungs- und Beratungssystemen abgemeldet wird oder ins SGB III wechselt.

Seit Ende 2015 werden die statusrelevanten Lebenslagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen auch in die Grundsicherungsstatistik SGB II integriert. Damit kann nun die Frage, warum erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nicht arbeitslos sind und in welcher Situation sie sich stattdessen befinden, direkt im Kontext der Grundsicherungsstatistik SGB II geklärt werden. Siehe dazu den Methodenbericht der Statistik „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen können den Methodenberichten „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ und „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“ entnommen werden, abrufbar unter

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?__blob=publicationFile

und

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2